

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

1. Bebauungsplan „PV-Anlage Inneringen – Stetten / Teichäcker“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

„PV-Anlage Inneringen – Stetten / Teichäcker“

Stadt Hettingen, Gemarkung Inneringen

Der Gemeinderat der Stadt Hettingen hat am 21.04.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „PV-Anlage Inneringen – Stetten / Teichäcker“, Stadt Hettingen, Gemarkung Inneringen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „PV-Anlage Inneringen – Stetten / Teichäcker“, Stadt Hettingen, Gemarkung Inneringen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Hettingen beabsichtigt, auf den Gewannen „Stetten“ und „Teichäcker“ südlich des Teilortes Inneringen einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zu schaffen.

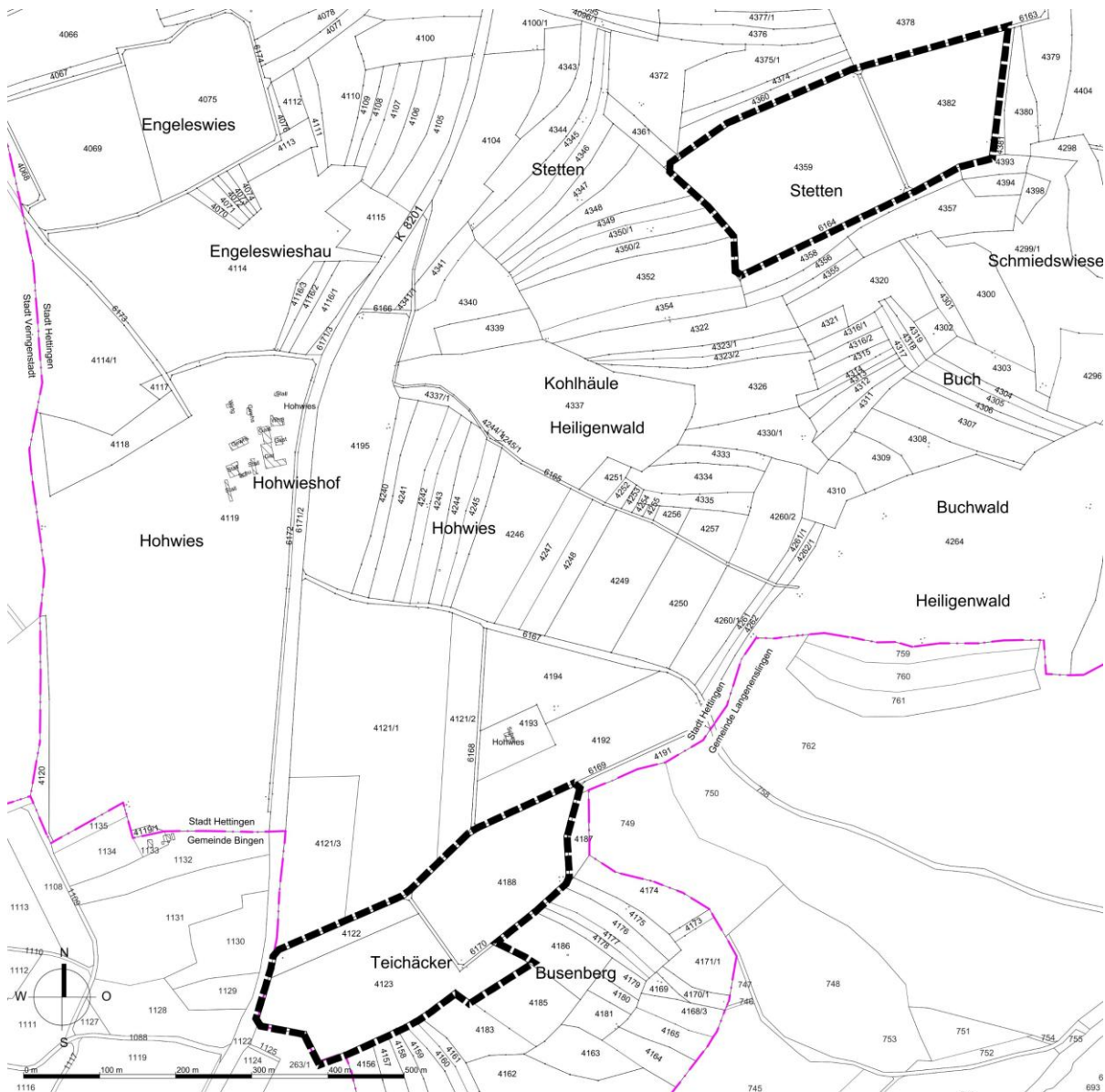
Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen.

Der nördliche Teilbereich befindet sich ca. 2.100 m südlich des Siedlungsrandes von Inneringen und wird in alle Richtungen durch Waldflächen begrenzt. Er umfasst die Flurstücke Nr. 4359, 4382 sowie 6164 (teilweise) und hat eine Größe von ca. 6,87 ha.

Der südliche Teilbereich befindet sich ca. 3.200 m südlich des Siedlungsrandes von Inneringen und wird begrenzt durch Waldflächen in Richtung Osten und Süden, die Kreisstraße K 8201 im Westen sowie Wald- und Ackerflächen im Norden. Er umfasst die Flurstücke Nr. 4122, 4123, 4188 sowie 6170 (teilweise) und hat eine Größe von ca. 6,30 ha.

Insgesamt beträgt die Größe des räumlichen Geltungsbereichs ca. 13,17 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Hettlingen:

Montag bis Donnerstag	vormittags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	nachmittags	von 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	nachmittags	von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	nach Terminvereinbarung	

Hettlingen, den 22.04.2026

Daniel Eiffler
Bürgermeister